

**Frühzeitige Beteiligung**Bebauungsplan Nr. 9-307-0 für den Bereich  
Rinderner Straße im Ortsteil Düffelward**Behörden und Träger öffentlicher Belange**

	<b>Anregungssteller</b>	<b>Datum</b>	<b>Anregung</b>	<b>Verwaltungsstellungnahme</b>
1	Stadtwerke Kleve	08.07.2015	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich eine Mittelspannungskabeltrasse. Beidseitig der Trasse ist ein Schutzstreifen von 2,5 Metern Breite anzulegen, dieser soll von Überbauung und Baumpflanzung freigehalten werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Mittelspannungskabeltrasse wird im Bebauungsplan festgesetzt.
2	Deutsche Telekom Technik GmbH	09.07.2015	Im Geltungsbereich befinden sich aktuell noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie der Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	17.07.2015	Die Bundeswehr ist berührt, aber nicht betroffen. Die baulichen Anlagen, einschließlich ihrer untergeordneten Gebäudeteile darf eine Höhe von 30m nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung dieser Höhe bittet die Bundeswehr in jedem Einzelfall vor Erteilung der Baugenehmigung um Zusendung der Unterlagen zur Prüfung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gebäudehöhe ist auf 11 m festgesetzt worden, damit ist ausgeschlossen, dass eine Höhe von 30 m überschritten wird.
4_1	Geologischer Dienst	21.07.2015	Die Gemarkung Düffelward der Stadt Kleve ist der Erdbebenzone Null in geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen. In dieser Zone müssen laut DIN 4149 keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch empfohlen, für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren (z.B. Feuerwehrgebäude	Den Anregungen wird gefolgt. Die Erbebenzone wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

			etc.).	
4_2			Die Tragfähigkeit und das Setzungsverhalten der im Gründungsbereich auftretenden Schichten können unterschiedlich sein. Es wird empfohlen, den Baugrund, insbesondere im Hinblick auf seine Tragfähigkeit und sein Setzungsverhalten zu untersuchen und zu bewerten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Untersuchung des Bodens ist im Rahmen der Baugenehmigung zu erarbeiten, ein Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen.
4_3			Es wird angeregt, bei Planungen von Unterkellerungen den höchsten zu erwartenden Grundwasserstand, der im Gebiet geländenah auftreten kann, festzustellen und zu berücksichtigen. Für den Untersuchungsraum sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu beschreiben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Grundwasserstand ist für das Bebauungsplanverfahren nicht entscheidend. Daher wird dieser Hinweis der zuständigen Fachbehörde weitergereicht, so dass bei der Genehmigung des Bauantrags der Grundwasserstand berücksichtigt werden kann.
4_4			Für den Umfang sowie den Detaillierungsgrad des Umweltberichtes sind verschiedene Informationen über die Böden, Bodenschutzstufen sowie Bodenfunktion notwendig. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Angaben beim Geologischen Dienst angefordert und abgefragt werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese Informationen werden für die Erstellung des Bebauungsplanes sowie des Umweltberichtes angefragt und verwendet.
5_1	Bezirksregierung Düsseldorf	28.07.2015	Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Belange der Städtebauaufsicht, der Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie -förderung. Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird darauf hingewiesen, den LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim – und den LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn – sowie die zuständige Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Behörden wurden bereits im Rahmen der Behördenbeteiligung um Stellungnahme gebeten und haben ihrerseits keine Bedenken geäußert.
5_2			Das Dezernat 54 weist darauf hin, dass das Vorhaben sich nicht in einem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) befindet. Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des	In Bebauungsplan wurde bereits ein Hinweis zum Hochwasserrisikomanagement aufgenommen, weitere Ausführungen zum Hochwasserrisikomanagement werden nicht aufgenommen.

			<p>vorsorgenden Hochwasserschutzes wurde jedoch der Rhein als Risikogewässer identifiziert wurde, das ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweist. Für die ermittelten Risikogebiete wurden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt (siehe <a href="http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko-_und_Gefahrenkarten">http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko-_und_Gefahrenkarten</a>).</p> <p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben innerhalb der Gebiete liegt, die bei einem häufigen und mittleren (HQ100) Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können. Zudem liegt das Vorhaben in den Überschwemmungsflächen eines extremen Hochwasserereignisses des Rheins.</p>	
6_1	Kreis Kleve	03.08.2015	<p>Untere Landschaftsbehörde/ Landschaftsschutz: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird aber darauf hingewiesen, dass eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht aufgestellt und in die Abwägung einbezogen werden soll.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Umweltbericht mit landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird bis zur Offenlage erarbeitet und dann bei der Abwägung eingestellt. Bei der Abwägung werden die öffentlichen sowie die privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht bewertet und abgewogen.</p>
6_2			<p>Untere Wasserschutzbehörde: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass der Graben entlang der Rinderner Straße ein Gewässer gem. den Wassergesetzen ist. Die Vorflut ist durch einen ausreichend dimensionierten Durchlass im Bereich der geplanten Zufahrt zu gewährleisten. Die hierfür erforderliche wasserrechtliche Genehmigung gem. § 99 LWG ist beim Kreis einzuholen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, in die Begründung mit aufgenommen und dort genauer erläutert. Zusätzlich werden die zuständigen Fachbehörden über den Hinweis informiert, so dass bei der Ausbauplanung die Dimensionierung des Vorfluters beachtet werden kann.</p>
6_3			<p>Untere Immissionsschutzbehörde: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche mit der Zweckbestimmung „Soziale Zwecke“ genauer definiert werden soll, um die Lärmbelastungen genauer zu</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche wird genauer in der Planzeichnung durch eine textliche Festsetzung definiert und in der Begründung erläutert.</p>

			bestimmen. Sollte eine Bürgerversammlungsstätte mit Feiern und Tanzveranstaltungen vorgesehen sein, wäre eine Lärmprognose notwendig.	
7	Erzbischöflichen Schulfonds Köln	06.07.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-
8	Straßen NRW	06.07.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-
9	Niederrheinische IHK	06.07.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-
10	Westnetz	08.07.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-
11	Thyssengas GmbH	10.07.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-
12	Deichschau-Rindern	12.07.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-
13	Deutsche Bahn AG	13.07.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-
13	Handwerkskammer Düsseldorf	15.07.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-
14	Deichverband Xanten-Kleve	15.07.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-
15	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	23.07.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
16	Bund für Umwelt und Naturschutz	25.07.2015	Gegen die Planung bestehen derzeit keine Bedenken.	
17	LVR – Finanz- und Immobilienmanagement	16.07.2015	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	

Es sind keine Anregungen der Öffentlichkeit eingegangen.

**Offenlage**

Bebauungsplan Nr. 9-307-0 für den Bereich  
Rinderner Straße im Ortsteil Düffelward

**Behörden und Träger öffentlicher Belange**

	<b>Anregungssteller</b>	<b>Datum</b>	<b>Anregung</b>	<b>Verwaltungsstellungnahme</b>
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	18.04.2016	Die Bundeswehr ist berührt, aber nicht betroffen. Die baulichen Anlagen, einschließlich ihrer untergeordneten Gebäudeteile darf eine Höhe von 30m nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung dieser Höhe bittet die Bundeswehr in jedem Einzelfall vor Erteilung der Baugenehmigung um Zusendung der Unterlagen zur Prüfung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gebäudehöhe ist auf 11 m festgesetzt worden, damit ist ausgeschlossen, dass eine Höhe von 30 m überschritten wird.
2_1	Bezirksregierung Düsseldorf	28.07.2015	Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Belange der Städtebauaufsicht, der Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie –förderung. Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird darauf hingewiesen, den LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim – und den LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn – sowie die zuständige Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Behörden wurden bereits im Rahmen der Behördenbeteiligung um Stellungnahme gebeten und haben ihrerseits keine Bedenken geäußert.
2_2			Das Dezernat 54 weist darauf hin, dass das Vorhaben sich nicht in einem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) befindet. Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurde jedoch der Rhein als Risikogewässer identifiziert wurde, das ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweist. Für die ermittelten Risikogebiete wurden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt (siehe <a href="http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/R">http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/R</a>	In Bauungsplan wurde bereits ein Hinweis zum Hochwasserrisikomanagement aufgenommen, weitere Ausführungen zum Hochwasserrisikomanagement werden nicht aufgenommen.

			isiko- und Gefahrenkarten). Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben innerhalb der Gebiete liegt, die bei einem häufigen und mittleren (HQ100) Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. Zudem liegt das Vorhaben in den Überschwemmungsflächen eines extremen Hochwasserereignisses des Rheins.	
3_1	Kreis Kleve	26.04.2016	Untere Landschaftsbehörde/ Landschaftsschutz: Die erforderliche Artenschutzprüfung liegt noch nicht vor, so dass hierzu auch keine Stellungnahme erfolgen konnte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Offenlage ist der Umweltbericht, landschaftspflegerische Fachbeitrag sowie das Protokoll zur Artenschutzprüfung versendet worden. Daher ist diese Stellungnahme nicht nachvollziehbar. In der erneuten Offenlage werden jedoch diese Informationen nochmals an den Kreis versendet.
3_2			Untere Wasserschutzbehörde: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass der Graben entlang der Rinderner Straße ein Gewässer gem. den Wassergesetzen ist. Die Vorflut ist durch einen ausreichend dimensionierten Durchlass im Bereich der geplanten Zufahrt zu gewährleisten. Die hierfür erforderliche wasserrechtliche Genehmigung gem. § 99 LWG ist beim Kreis einzuholen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, in die Begründung mit aufgenommen und dort genauer erläutert. Zusätzlich werden die zuständigen Fachbehörden über den Hinweis informiert, so dass bei der Ausbauplanung die Dimensionierung des Vorfluters beachtet werden kann.
3_3			Untere Immissionsschutzbehörde: Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche mit der Zweckbestimmung „Soziale Zwecke“ genauer definiert werden soll, um die Lärmbelastungen genauer zu bestimmen. Sollte eine Bürgerversammlungsstätte mit Feiern und Tanzveranstaltungen vorgesehen sein, wäre eine Lärmprognose notwendig.	Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche wurde genauer in der Planzeichnung durch eine textliche Festsetzung definiert und in der Begründung erläutert. Jedoch ist eine umfassende Nutzungsplanung noch nicht vorhanden. Sollten Lärmintensive Nutzungen geplant sein, muss im Genehmigungsverfahren eine Lärmprognose erstellt werden.
4	Erzbischöflichen Schulfonds Köln	31.03.2016	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-
5	Westnetz	31.03.2016	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-

6	Deichschau-Rindern	03.04.2016	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-
7	Deichverband Xanten-Kleve	15.04.2016	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	-
8	LVR – Finanz- und Immobilienmanagement	22.04.2016	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	

Es sind keine Anregungen der Öffentlichkeit eingegangen.